

Erfahrungen des Hamburger Zolls bei der Überprüfung von Importcontainern

Holger Riemann

Zusammenfassung:

Aufgrund früherer Erfahrungen mit hoch schadstoffbelasteten Containern wurde eine detaillierte Vorgehensweise für die Zollabfertigung von Import-Containern entwickelt. Im Zentrum stehen dabei die Einholung eines externen Schadstoffgutachtens bei Verdacht auf eine Belastung eigene Vor-Ort-Messungen. In dem Schadstoffgutachten werden verbindliche Umgangsempfehlungen für die gefahrlose Entnahme von Proben aus dem Türbereich sowie für die Teil- bzw. Komplett-Entladung des Containers erwartet. Es werden Anforderungen an die Mess-Technik formuliert (einfache Bedienung, Detektion möglichst aller gasförmigen Schadstoffe, Sofortanzeige).

Weitere effiziente Schutzmaßnahmen sind die Zwangsbelüftung der Container sowie das Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.

Anschrift des Autors:

Holger Riemann, HZA Hamburg – Hafen, Finkenwerder Str. 4; 21129 Hamburg

Einleitung

Im Laufe des Jahres 2003 erhielten die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit und ich Hinweise von den Beschäftigten, dass Container mit Begasungsetiketten versehen sind. Außerdem wurde festgestellt, dass die Lüftungsschlitze und Türen der Container abgeklebt wurden. Als Ursache hierfür stellten wir fest, dass die Anforderungen des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 (ISPM Nr. 15) umgesetzt wurden. Anforderung: Frisches Verpackungsholz ist zum Schutz gegen Schädlinge mit Brommethan zu begasen oder mit Hitze zu behandeln. Zum Schutz der Beschäftigten vor Begasungsmitteln in Containern wurden 2003 verschiedene Schulungs- und Unterweisungsmaßnahmen durchgeführt. In den Jahren 2003 bis 2005 wurden mehrfach Gefährdungsanalysen zum Schutz der Beschäftigten vor Begasungsmitteln durchgeführt. Es wurden Prüfröhrchen der Firma Dräger für die Standardbegasungsmittel Brommethan, Blausäure, Phosphorwasserstoff und Sulfuryldifluorid sowie für Formaldehyd eingesetzt. Bei ca. 35% aller Messungen wurde eine Überschreitung der Freimessgrenzen nach TRGS 512 bzw. TRGS 522 angezeigt. Aufgrund dieser hohen Überschreitungen von Grenzwerten wurde ein Ablaufschema zur Abfertigungen von Containern erstellt.

Eigene Erfahrungen

In der Zeit vom 25. Juli bis zum 29. September 2006 wurde beim Zollamt Waltersdorf eine Studie zur Ermittlung der Gefährdung durch Begasungsmittel durchgeführt. Die Studie wurde vom Zentralinstitut für Arbeitsmedizin und Maritime Medizin der Freien und Hansestadt Hamburg (ZfAM), dem Bereich Messtechnik der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) und dem Hauptzollamt Hamburg-Hafen durchgeführt. 2113 Container wurden messtechnisch überprüft. In 367 Fällen wurden Grenzwerte überschritten, in 33 Fällen um mehr als das 10-fache.

Bereits während der Durchführung der Studie hatten sich Schuhe und Waren aus Weichkunststoff als besonders stark mit chemischen Schadstoffen belastet herausgestellt. Ab diesem Zeitraum wurde festgestellt, dass Container nur noch in absoluten Einzelfällen äußerliche Hinweise auf eine Begasung aufwiesen. Bei einigen Containern waren die Lüftungsschlitze von außen mit durchsichtigem Klebeband abgeklebt. Des Öfteren wurde bemerkt, dass die Lüftungsschlitze der Container von innen verklebt waren. In Einzelfällen wurde nach der Öffnung eines Containers festgestellt, dass eine Folie zwischen der Tür und der Ware eingeklebt war.

Nach der Studie wurde verstärkt darauf hingewirkt, dass die Beteiligten die Waren darlegen und unsere Beschäftigten Container möglichst nicht betreten. Der Aufenthalt in oder an Containern konnte dadurch von ursprünglich ca. 60 auf 5 – 10 Beschäftigte täglich reduziert werden.

Vorgehensweise bei der Zollabfertigung

Ist eine Warenkontrolle, bei der die Waren durch den Beteiligten dargelegt werden, erforderlich, dann ist zu prüfen,

- ob bereits ein Schadstoffgutachten vorliegt, in diesem Fall ist entsprechend der im Gutachten festgelegten Vorgehensweise die Abfertigung durchzuführen.
- Ist ein Hinweis auf eine Schadstoffbelastung in den vorgelegten Unterlagen / Daten vorhanden? Hinweise sind z.B.: Begasungsbescheinigung, Angaben im EDV-System ATLAS, Warenart (Schuhe, Waren aus Weichkunststoff). In diesen Fällen ist ein Schadstoffgutachten erforderlich, es sei denn, die Ware kann auf ein offenes Fahrzeug umgeladen werden.

Möglichkeiten um Gefahren für die Beschäftigten des Zolls auszuschließen, sind:

- Einholung eines externen Schadstoffgutachtens
- Umladung der Ware durch den Beteiligten
- Erklärung durch den Fahrer und Darlegung der Ware.
 - In der Erklärung wird der Fahrer darüber informiert, dass dem Zoll keine Hinweise auf eine chemische Schadstoffbelastung vorliegen, aber ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. In diesen Fällen ist ferner ein Sicherheitsabstand von ca. 20m zu Arbeitsplätzen einzuhalten.
- Negatives Ergebnis einer Vor-Ort-Messung des Zolls.

Anforderungen an die Vor-Ort-Messtechnik:

- die Bedienung muss einfach sein
- es müssen möglichst alle gasförmigen Schadstoffe detektiert werden
- es muss eine Sofortanzeige haben, die ein Betreten des Containers ermöglicht oder verbietet.

Der beste Schutz für alle Beteiligten wäre eine Vor-Ort-Messung auf chemische Schadstoffe bevor ein Container geöffnet wird.

Zum Ausschluss von Gefahren durch chemische Schadstoffe werden die nachfolgenden Bedingungen an das Schadstoffanalyseverfahren gestellt:

Zur Festlegung der Bedingungen, die unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten bei einem Betreten eines Containers einzuhalten sind, ist es erforderlich, die Raumluft in dem Container auf flüchtige Schadstoffe zu prüfen. Dazu ist nach heutigem Stand der Wissenschaft und Technik der Einsatz des Laborstandards (Gaschromatographie-Massenspektrometrie, GC-MS) erforderlich. Zusätzlich ist eine Messung auf Phosphin und Schwefelkohlenstoff erforderlich.

Folgende Anforderungen werden an das Gutachten der Chemiker gestellt:

Im Schadstoffgutachten ist anzugeben, wie der Container geöffnet und Waren aus dem gesamten Container entnommen werden können. Hierbei sind insbesondere **verbindliche** Umgangsempfehlungen für die Entnahme von Proben aus dem Türbereich festzulegen. Für eine Teil- oder Komplettentladung des Containers sind ebenfalls **verbindliche** Vorgehensmaßnahmen festzulegen.

Zum Schutz der Beschäftigten vor chemischen Schadstoffen wurden Ende 2007 von der Zollverwaltung 2 Messgeräte beschafft. Die Geräte stammen von verschiedenen Herstellern und besitzen unterschiedliche Analysetechniken. In der Zeit vom 02.01. – 31.05.2008 wurden damit ca. 700 Container parallel überprüft. Dabei zeigte bei ca. 50% der Container mindestens eines der Geräte eine überprüfungswürdige Schadstoffbelastung an. Von diesen Fällen waren nach Erstellung externer chemischer Gutachten ca. 50% so stark belastet, dass eine Abfertigung nur mit besonderen Schutzmaßnahmen möglich war. In Einzelfällen war dieses nur mit Vollschutzkleidung und umluftunabhängigem Atemschutz möglich.

Als Schutzmaßnahmen sind v.a. die Entladung mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung durch Fachpersonal, eine messtechnische Begleitung oder Zwangsbelüftung anzuführen.

Bei konsequenter Einhaltung des Ablaufschemas wird ein maximaler Gesundheitsschutz im Bereich des Zolls erreicht. Zur Sicherheit aller Beteiligten sollte jeder Container vor Öffnung messtechnisch überprüft werden. Es ist eine Standardisierung der Vor-Ort-Messungen erforderlich.

Literatur:

Baur X, Ollesch T, Poschadel B, Budnik LT, Finger S, Matz G.
Begasungsmittelrückstände und toxische Industriechemikalien in Import-Containern. Zbl Arbeitsmed 2007;57:89-104

Begasungen. TRGS 512. Ausgabe Januar 2007, zuletzt geändert November 2008
http://www.baua.de/nr_16720/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-512.pdf

International Plant Protection Convention, Food and Agriculture Organisation of the United Nation (FAO): International standards for phytosanitary measures (ISPM 15) Rom 2002

Raumdesinfektion mit Formaldehyd. TRGS 522. Ausgabe Juni 1991. Zuletzt geändert:
BArbBl 2001;(9):86
http://www.baua.de/nr_16738/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-522.pdf